

Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Mag. Eichinger, Walter BA MA und Pansy BA betreffend die
bundeseinheitliche Regulierung und Besteuerung von Sportwetten sowie Sofortmaßnahmen
zur Eindämmung des Automatenspiels

Gemäß § 1 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes (GSpG) ist ein Glücksspiel „ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt“. Sportwetten fallen derzeit nicht unter diese Definition und unterliegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder. In Salzburg regelt das Salzburger Wettunternehmergesetz (S.WuG) die Materie. Der Unterschied liegt darin, dass bei Wetten angenommen wird, der Ausgang hänge auch vom Fachwissen ab.

Diese Differenzierung ist in der Praxis jedoch kaum haltbar. Insbesondere Livewetten sind impulsiv, hochriskant und in ihrer Suchtgefahr dem Glücksspielautomaten vergleichbar. Auch Thomas Forstner, Generalsekretär bei der Österreichischen Vereinigung für Wetten & Glücksspiel, einer Lobbyorganisation für Glücksspielanbieter, sagt, seiner persönlichen Meinung nach seien Sportwetten Glücksspiele. Die aktuelle Rechtslage ist geprägt von einem föderalen Fleckerlteppich: neun unterschiedliche Landesgesetze, teils über 100 Jahre nicht mehr wesentlich verändert, mit divergierenden Regelungen zu Wettarten, Jugendschutz, Betreiberqualifikation und Kontrolle. Dies erschwert die Vollziehung, schwächt den Spielerschutz und ermöglicht Anbietern gezielte Ausnutzung von Lücken.

Besondere Problembereiche:

Livewetten: Weil Livewetten nicht unter das Glücksspielgesetz (GSpG) fallen, unterliegen sie der Gesetzgebung der Bundesländer. In der Praxis führt dies zu einem rechtlichen Flickenteppich: Während einige Landesgesetze Einschränkungen vorsehen, erlauben andere Livewetten ausdrücklich oder dulden sie durch fehlende Regelungen. Dadurch sind Livewetten faktisch in weiten Teilen Österreichs erlaubt, obwohl sie impulsiv, hochriskant und in hohem Maße suchgefährdend sind.

Jugendschutz: In mehreren Bundesländern ist die Ausweispflicht nur „im Zweifelsfall“ vorgesehen, anonyme Wetten bis zu € 100,-- sind möglich.

Automatenflut: Wettterminals stehen in Lokalen, Tankstellen und Trafiken. Bundesweit über 4.400 Geräte - außer in Vorarlberg, wo eine monatliche Abgabe von € 1.400,-- pro Gerät zu einem faktischen Verbot geführt hat.

Steuervorteile für Anbieter: Der Bund erhebt nur 2 % Gebühren auf Wetteinsätze, während Glücksspiele mit bis zu 16 % besteuert werden. Eine Anpassung könnte hunderte Millionen Euro jährlich bringen.

Gesellschaftliche Folgekosten: Glücksspiel verursacht langfristig immense soziale und gesundheitliche Kosten. Studien zeigen, dass Betroffene im Schnitt erst nach sieben Jahren Hilfe suchen.¹ Viele Familien zerbrechen an den Folgen der Spielsucht. Die Kosten für Therapie, soziale Unterstützung und Prävention übersteigen die Einnahmen aus dem Glücksspiel bei weitem.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, dem Nationalrat ein Gesetz zur bundeseinheitlichen Regulierung und Besteuerung von Sportwetten vorzulegen, insbesondere durch:
 - 1.1. Integration in das Glücksspielgesetz (GSpG);
 - 1.2. klare Vorgaben zu zulässigen Wettarten, Höchsteinsätzen, Jugendschutz und Suchtprävention;
 - 1.2.1. Verbot besonders riskanter Wettarten (zB Ereigniswetten auf einzelne Spielsituationen);
 - 1.2.2. verpflichtende Ausweiskontrolle bei jeder Wette, Verbot anonymer Wetten, Einführung von Spieler- und Sperrdatenbanken;
 - 1.3. Besteuerung analog zu Glücksspielen (mindestens 5,3 % der Einsätze oder 16 % des Rohertrags) zur Finanzierung von Prävention und Kontrolle;
2. und als Sofortmaßnahme im Land Salzburg eine monatliche Abgabe auf Wettterminals nach Vorarlberger Vorbild (€ 1.400,- pro Gerät) einzuführen, um das Automatenenspiel deutlich einzudämmen.

¹ https://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at/fileadmin/user_upload/Fachtag_2022/Resch_Sportwettenabhaengigkeit.pdf; <https://www.praevention.at/sucht-vorbeugung/statistiken-studien>

Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. November 2025

Hangöbl BEd eh.

Mag. Eichinger eh.

Walter BA MA eh.

Pansy BA eh.